



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot

Stand: März 2017

Impressum:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 3
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel: 0651 9494-0
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Ministerium für Bildung
Abteilung 3
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel: 06131 16-0
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Verantwortlich:
Brigitte Fischer (ADD)
Harald Gilcher (BM)

Vorbemerkung:

Nach den Regelungen des Schulgesetzes (§ 13) müssen Grundschulen in jeder Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen. Ausnahmen von dieser Mindestgröße sind nur in besonderen Fällen zulässig.

Geleitet von dem Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ hat die Landesregierung in der Vergangenheit Maßnahmen ergriffen, um Grundschulstandorte auch bei zurückgehenden Schülerzahlen in der Fläche zu erhalten. So ist es seit dem Schuljahr 2009/2010 möglich, dass Grundschulen mehrere kleine Standorte mit jeweils eigenem Schulbezirk umfassen (sog. „Sprengelschulmodell“). Auch die Absenkung der Klassenmesszahl von ursprünglich 30 auf 24, die seit dem Schuljahr 2014/2015 für alle Klassenstufen der Grundschule gilt, hat zur Sicherstellung der Mindestgröße bei vielen Grundschulen beigetragen. Die Sicherung einer Vielzahl von Grundschulstandorten in der Fläche bleibt auch zukünftig ein wichtiges Ziel der Landesregierung. So werden die Kinder ihre Grundschule in erreichbarer Nähe haben.

Gleichwohl erreichen trotz dieser Maßnahmen nicht mehr alle Grundschulen die Mindestgröße. Der Gesetzgeber hat diese Mindestgröße mit Bedacht gewählt, da diese eine wesentliche Voraussetzung für eine gute pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen ist. Vor dem Hintergrund, dass kleine Grundschulen einen deutlich höheren Ressourcenbedarf haben, hat der Rechnungshof in seiner 2016 abgeschlossenen „Prüfung der Unterrichtsorganisation und des Lehrkräfteeinsatzes an öffentlichen Grundschulen“ die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, ob an den Standorten von kleineren als einzügigen Grundschulen weiterhin „besondere Fälle“ im Sinne des schulgesetzlichen Ausnahmetatbestandes vorliegen.

Diese Leitlinien benennen Kriterien, nach denen zunächst die Schulträger vor Ort eine Planung für ein schulgesetzkonformes Grundschulangebot in ihrer Region vornehmen sollen. Weiterhin wird das Verfahren beschrieben, nach dem die Schulbehörde die Planungen der Schulträger prüft. Zusätzlich wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen an einer Grundschule ein „besonderer Fall“ im Sinne des Schulgesetzes vorliegen kann.

Es ist das erklärte Ziel dieser Leitlinien, ein wohnortnahes Grundschulangebot überall im Land zu sichern – verlässlich, planbar und nachhaltig auch in Zeiten des demogra-

fischen Wandels –, damit auch zukünftig alle Kinder ihre Grundschule dauerhaft in erreichbarer Nähe haben. Wo dafür Ausnahmen von der schulgesetzlich vorgeschriebenen Mindestgröße notwendig sind, werden sie auf Basis dieser Leitlinien ermöglicht.

Unabhängig von den Leitlinien steht es Schulträgern von Grundschulen selbstverständlich weiterhin frei, von sich aus Anträge auf Aufhebung von Schulen bzw. auf Prüfung von Ausnahmen bei der Mindestgröße zu stellen.

1. Schulrechtliche Vorgaben

Das Schulgesetz (SchulG) legt in § 13 Abs. 1 die **Mindestgröße von Grundschulen auf eine Klasse in jeder Klassenstufe** fest („In der Grundschule muss jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen.“).

Gleichzeitig tragen die schulgesetzlichen Regelungen den infrastrukturellen Bedürfnissen eines Flächenlands Rechnung, indem sie bei einzelnen Schulen **in besonderen Fällen Ausnahmen von der Mindestgröße** zulassen (vgl. § 13 Abs. 4 SchulG) bzw. eine Fortführung von Schulen ermöglichen, wenn diese die Mindestgröße nur **vorübergehend nicht erreichen** (vgl. § 13 Abs. 5 SchulG).

Grundschulen, die die Mindestgröße nicht erreichen, sollen in besonderem Maße pädagogisch und organisatorisch mit benachbarten Grundschulen i. S. v. § 18 Abs. 1 SchulG zusammenarbeiten.

2. Verfahrensschritte

2.1 Vorbemerkung für die Prüfung

Eine Prüfung entsprechend der Leitlinien kann auf Antrag des Schulträgers jederzeit eingeleitet werden.

Als Datengrundlagen dienen die von der Schulbehörde geprüfte Schülerzahl der amtlichen Statistik sowie die Zahl der nach der Verwaltungsvorschrift

„Unterrichtsorganisation an Grundschulen“ zu bildenden Klassen. Sobald der Schulbehörde die Information vorliegt, dass am Standort einer Grundschule keine bzw. nur noch eine Jahrgangsklasse gebildet werden kann, informiert sie den Schulträger hierüber. Die Schulträger werden innerhalb von 6 Monaten gebeten, mit ihrer genauen Kenntnis der örtlichen Situation und der demografischen Entwicklung in einem Konzept eine Planung für die Schulen in der betroffenen Region zu entwickeln. Ziel dieses Konzeptes soll es sein, ein umfassendes Angebot in der Fläche zu erhalten und gleichzeitig die Voraussetzungen des § 13 Schulgesetz zu erfüllen. Sofern der Schulträger eine Ortsgemeinde ist, ist eine Abstimmung auf Ebene der Verbandsgemeinde erforderlich. Hierbei sollen die Schulträger darlegen und ggf. begründen, ob ein besonderer Fall für eine Ausnahme von der Mindestgröße vorliegt, z.B. weil keine andere Schule in vertretbarer Nähe Kinder aufnehmen kann, welche Perspektiven sie sehen und welche Alternativen es aus ihrer Sicht gibt.

Bei dieser Aufgabe wird die Schulbehörde Hilfestellungen geben und die Schulträger unterstützen. Die Schulträger werden gebeten, bei der Konzeptentwicklung Schulleitung, Kollegium, Örtlichen Personalrat, Schulausschuss und Elternbeirat der betroffenen Schule sowie der möglicherweise betroffenen Nachbarschule(n) einzubeziehen. Gegebenenfalls ist die Haupt- bzw. Bezirksvertrauensperson Schwerbehinderter Menschen zu informieren.

Das vom Schulträger vorgelegte Konzept wird von der Schulbehörde dahingehend überprüft, ob es vor dem Hintergrund der in Nr. 3.3 genannten Einzelaspekte tragfähig ist. Ist dies der Fall, wird das Konzept umgesetzt. Andernfalls erörtert die Schulbehörde ihre Auffassung mit dem Schulträger (Verfahren gem. Nr. 3.2 ff.).

Wenn der Schulträger kein oder kein tragfähiges Konzept vorlegt, und wenn absehbar ist, dass in der Schule **in keiner bzw. nur noch einer Klassenstufe eine eigene Jahrgangsklasse gebildet** werden kann, wird die Prüfung des schulischen Bedürfnisses (wie in Nr. 3 dargestellt) durch die Schulbehörde eingeleitet. Auch in einem solchen Fall geschieht **jede Betrachtung einzel-fallbezogen**. Schulträger, Schulleitung, Kollegium, Örtlicher Personalrat, Schulausschuss und Elternbeirat der betroffenen Schule sowie der möglicher-

weise betroffenen Nachbarschule(n) sind dabei frühzeitig zu informieren und erhalten in regelmäßigen Abständen Gelegenheit, den Verfahrensstand mit dem Schulträger zu erörtern.

2.2 Grundschulen mit einer Klasse oder zwei Klassen

Bei einer Grundschule mit einer Klasse oder zwei Klassen wird in jedem Einzelfall entsprechend der unter 3. aufgeführten Kriterien geprüft, ob organisatorische Änderungen möglich sind, damit die Schule zukünftig wieder die Mindestgröße erreichen kann. Sofern dies nicht möglich erscheint, wird geprüft, ob ein „besonderer Fall“ im Sinne des Schulgesetzes vorliegt, der eine Ausnahme von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgröße erfordert.

2.3 Grundschulen mit drei Klassen

Eine Grundschule mit drei Klassen bildet in der Regel in zwei Klassenstufen jeweils eine Jahrgangsklasse und erfüllt somit in diesen Klassenstufen die Mindestgröße gemäß Schulgesetz. Da sie in der Regel in zwei anderen Klassenstufen die Mindestgröße nicht erreicht, wird die weitere Entwicklung der Schülerzahl in den Folgejahren beobachtet.

3. Prüfung des schulischen Bedürfnisses

Die folgenden Aspekte sind Anhaltspunkte für die Schulträger. Soweit der Schulträger kein Konzept vorlegt und die Schulbehörde die Prüfung einleitet, wird sie diese Prüfung nach den gleichen Kriterien vornehmen.

Für eine Grundschule mit einer Klasse oder zwei Klassen ist zu prüfen, ob für diese ein **besonderer Fall vorliegt, der weiterhin ein schulisches Bedürfnis als Grundschule unterhalb der Mindestzügigkeit** begründet.

3.1 Betrachtung der Schülerzahlprognose als Grundlage für die weiteren Prüfungsschritte

Es soll zunächst auf Basis der Schuldaten und der Gemeindestatistik geprüft werden, ob in den kommenden fünf Jahren voraussichtlich wieder Jahrgangsklassen gebildet werden können. Ergänzend hierzu sind Erhebungen des Statistischen Landesamtes heranzuziehen.

Bei den Daten des Statistischen Landesamtes werden die **Angaben zu den Altersgruppen der 0 bis 6-jährigen sowie die Prognose der einzuschulenden Kinder** für die nächsten fünf Jahre aus der Gemeindestatistik betrachtet. Bei der Prüfung sind außerdem die Erfahrungswerte für den Wechsel des Schulbezirks zu Ganztags- oder Schwerpunktschulen zu berücksichtigen. Ebenso werden zukünftige Schulentwicklungsplanungen in der Region sowie evtl. zu erwartende Auswirkungen der Verwaltungs- und Gebietsreform in die Betrachtung miteinbezogen. Die zur Prüfung besonderer Fälle notwendigen zusätzlichen Daten (wie beispielsweise zu geplanten oder in der Vermarktung befindlichen **Neubaugebieten**) sind den Schulträgern bekannt. Sofern die Prüfung durch die Schulbehörde erfolgt, sollte der Schulträger diese Daten der Schulbehörde zur Verfügung stellen.

Sofern absehbar ist, dass in den nächsten fünf Jahren wieder Jahrgangsklassen gebildet werden können, wird die Mindestgröße nur vorübergehend nicht erreicht (vgl. § 13 Abs. 5 SchulG) und die Schule kann weiterhin bestehen.

3.2 Gespräch des Schulträgers mit der Schulbehörde einschließlich investiver Prüfung

Kommen Schulträger oder Schulbehörde zu dem Ergebnis, dass das Erreichen der Mindestgröße auch in Zukunft sehr unwahrscheinlich ist, erörtern sie die gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsschritte **miteinander**. In dem Gespräch werden auch Fragen des Schulbaus berücksichtigt, insbesondere wenn Mittel aus der Schulbauförderung beantragt sind oder werden sollen. Ebenso kann der Schulträger von sich aus Daten, welche aus seiner Sicht für die Prüfung relevant sein könnten, in das Gespräch einbringen. Dabei kann

auch erörtert werden, ob **organisatorische Veränderungen an der betroffenen Schule** wie das Ändern von Schulbezirken oder der Zusammenschluss benachbarter Schulen unter Beachtung der allgemeinen demografischen Entwicklung des Standorts zur Folge haben, dass die Mindestzügigkeit der Schule wieder erreicht wird. Ziel dieses Gesprächs ist es, gemeinsam eine Lösung für ein wohnortnahes Grundschulangebot zu entwickeln, welches den schulgesetzlichen Vorgaben entspricht.

Sollten organisatorische Veränderungen, die es der Schule ermöglichen, zur Mindestgröße zurückzukehren, nicht möglich sein oder nicht als sinnvoll angesehen werden, steht es dem Schulträger am Ende des Gesprächs frei, einen Antrag auf Aufhebung der betroffenen Grundschule zu stellen und damit seine Zustimmung zur Aufhebung der Schule gem. § 91 SchulG zu erteilen. Auch ohne Antrag auf Aufhebung prüft die Schulbehörde im Folgenden das schulische Bedürfnis am Fortbestand der Schule, wobei die Prüfung die unter 3.3 genannten Aspekte umfasst.

Solange die Prüfung nicht abgeschlossen ist, sind Entscheidungen über Anträge auf Landeszuwendungen für Baumaßnahmen der betroffenen Grundschule zurückzustellen.

3.3 Einzelaspekte bei der Prüfung des schulischen Bedürfnisses

3.3.1 Erreichbarkeit der nächsten Grundschule / Belange der Schülerbeförderung

Sofern die nächste aufnehmende Grundschule **nicht innerhalb von höchstens 30 Minuten** durch Schülerbeförderung erreicht werden kann, liegen grundsätzlich besondere Gründe für Ausnahmen von der Mindestgröße vor. Die maximale Fahrzeit von 30 Minuten ergeben sich aus den Vorgaben der Muster-Richtlinien zur Schülerbeförderung des Landkreis- und des Städtetages. Dort ist geregelt, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht zumutbar ist, wenn u.a. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule

für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten überschreitet. Sollte bisher keine ÖPNV-Verbindung zur aufzunehmenden Grundschule existieren, so wird mit dem Träger der Schülerbeförderung geprüft, ob eine solche neu eingerichtet, eine bestehende angepasst (zeitlich oder von der Linienführung) oder ein Schulbus eingesetzt werden kann. Auch hier ist den örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

3.3.2 Aufnahmekapazität benachbarter Standorte

Wenn an der Schule, die die Schülerinnen und Schüler der aufzuhebenden Grundschule aufnehmen soll, im Bestand keine ausreichende Aufnahmekapazität vorhanden ist, wird zunächst geprüft, ob an alternativen Schulen solche Kapazitäten bestehen. Sollten an den in Frage kommenden Schulen ebenfalls keine Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen, wird geprüft, ob diese nur kurzfristig oder längerfristig fehlen. Für den Zeitraum, in dem **die Aufnahmekapazitäten fehlen**, kann die kleine Grundschule erhalten bleiben.

3.3.3 Zusätzliche Entscheidungshilfen

Bei der Konzepterstellung können die Schulträger auch weitere Indikatoren darlegen wie z.B.

- schulische Ausstattung (z.B. Turnhalle, Sportplatz, Mehrzweckraum, Medien, Bibliothek, Küche),
- notwendige Anzahl der Klassensäle,
- organisatorische Profile wie Schwerpunktschule, Ganztagschule,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern vor Ort.

Dies gilt insbesondere dann, wenn in einer Region zwei Grundschulen zur Prüfung von Ausnahmen von der Mindestgröße anstehen und die Schulbezirke so angepasst werden können, dass eine der beiden (wieder) die Mindestzügigkeit erreicht.

3.4 Abschluss der Prüfung, Entscheidungsvorschlag der Schulbehörde und weiteres Vorgehen

Ergeben die bisherigen Verfahrensschritte, dass ein schulisches Bedürfnis in besonderen Fällen anzunehmen ist, bleibt die Schule bestehen. Andernfalls beendet die Schulbehörde den Prüfungsvorgang mit dem **Vorschlag, die Grundschule nach § 91 Abs. 2 SchulG aufzuheben**. Dieser Entscheidungsvorschlag wird in einem Gespräch mit dem Schulträger eingehend erläutert. **Kommen Schulbehörde und Schulträger dabei zu der gemeinsamen Auffassung, dass kein schulisches Bedürfnis für die betroffene Grundschule besteht, leitet die Schulbehörde die notwendigen Beteiligungsverfahren ein mit dem Ziel, dass die Grundschule zum nächsten Schuljahr aufgehoben wird.**

Angesichts der geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern werden in der Regel die bisherigen Schülerinnen und Schüler der aufzuhebenden Grundschule ihre Schullaufbahn im folgenden Schuljahr an einer anderen Schule fortsetzen. Die Schulbehörde wird in jedem Einzelfall gemeinsam mit Schule und Eltern erörtern, wie dieser Schulwechsel für die Kinder möglichst reibungslos gestaltet werden kann.

Erzielen Schulbehörde und Schulträger **keine übereinstimmende Bewertung des Entscheidungsvorschlags**, so überprüft die Schulbehörde auf Antrag des Schulträgers zusätzlich, ob sonstige Gründe für den Fortbestand der Schule unterhalb der Mindestzügigkeit vorliegen. Die für diesen Prüfungsschritt notwendigen Unterlagen werden von Seiten des Schulträgers erstellt.

Die eingereichten Unterlagen werden von der **Schulbehörde abschließend beurteilt.**

Bleibt die Schulbehörde bei ihrer Feststellung, dass kein schulisches Bedürfnis für die betroffene Grundschule besteht, ohne dass der Schulträger zustimmt, entscheidet das Ministerium für Bildung gem. § 91 Abs. 1 Satz 4 SchulG, ob ein dringendes öffentliches Interesse für die Aufhebung dieser Grundschule

vorliegt. In diesem Falle leitet die Schulbehörde anschließend das notwendige Beteiligungsverfahren zur Aufhebung der Schule ein.

4. Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung der nachfolgend genannten schulischen Gremien und Personalvertretungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie wird nach der Entscheidung der Schulbehörde, eine Grundschule aufzuheben, mit folgenden Zielen eingeleitet:

- Benehmen des Schulausschusses (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 SchulG),
- Benehmen des Schulelternbeirates (§ 40 Abs.5 Nr. 2 SchulG),
- Benehmen des Regionalelternbeirates (§ 43 Abs. 6 Nr. 2 SchulG),
- Zustimmung des Bezirkspersonalrates für die staatlichen Lehrkräfte an Grundschulen (§ 80 Abs. 2 Nr. 12 LPersVG).